

Ausgabe 05/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Anrechnung der vollen Gebührenbeträge vor Anrechnung

Liebe Leserinnen und Leser,

bei den letzten beiden Ausgaben von AGkompakt ist uns leider ein Missgeschick bei der Vergabe der Seitenzahlen unterlaufen: AGkompakt 03/2020 hätte richtigerweise die Seitenzahlen 25 bis 36 und AGkompakt 04/2020 die Seitenzahlen 37 bis 48 aufweisen sollen. Diese Ausgabe AGkompakt 05/2020 wird daher mit den richtigen Seitenzahlen fortgesetzt: 49 bis 60.

Wir bitten, dies zu entschuldigen.

Ihre AGkompakt-Redaktion

Mehrfache hintereinander folgende Anrechnungen (Kettenanrechnungen) – Teil 1

I. Ausgangslage

Nach den Regelungen des Vergütungsverzeichnisses ist es möglich, dass mehrere Anrechnungsvorgänge hintereinander folgen. Mitunter wird dabei angenommen, beim weiteren Anrechnungsvorgang sei nur das nach der vorangegangenen Anrechnung verbleibende Gebührenaufkommen anzurechnen, da ja nicht mehr angerechnet werden könne, als der Anwalt erhalten habe. Dies ist jedoch unzutreffend und widerspricht dem eindeutigen Wortlaut des § 15a Abs. 1 RVG, wonach jede Gebühr selbstständig ist und der Anwalt lediglich nicht mehr als das um die Anrechnung verminderte Gesamtaufkommen verlangen darf. Anzurechnen sind also bei den weiteren Anrechnungsvorgängen die vollen Gebührenbeträge vor Anrechnung und nicht die nach Anrechnung verbleibenden Beträge. Dies entspricht inzwischen auch einschlägiger Rechtsprechung.

Ist die anwaltliche Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV titulierte und ist dem Erkenntnisverfahren ein Mahnverfahren mit gleichen Gegenstandswerten vorausgegangen, ist bei der Kostenfestsetzung die gem. Nr. 3305 VV entstandene Verfahrensgebühr für die Tätigkeit im Mahnverfahren auf die gem. Nr. 3100 VV entstandene Verfahrensgebühr in vollem Umfang anzurechnen.

BGH, Beschl. v. 28.10.2010 – VII ZB 116/09, AGS 2010, 621 = MDR 2011, 137 = BRAK-Mitt 2011, 37 = Rpfleger 2011, 180 = JurBüro 2011, 80 = NJW 2011, 1368 = FamRZ 2011, 105 = RVGprof. 2011, 116

Ist die Prozessgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen, die ihrerseits auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens anzurechnen ist, dann ist nicht lediglich der nach Anrechnung verbleibende Restbetrag dieser Gebühr anzurechnen, sondern der volle Gebührenbetrag vor Anrechnung.

OLG Hamm, Beschl. v. 2.9.2014 – I-25 W 135/14, AGS 2014, 453 = RVGreport 2015, 101 = zfs 2015, 167 = NJW-Spezial 2014, 637

1. Ist dem Hauptsacheverfahren ein selbstständiges Beweisverfahren und diesem eine außergerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten bei Identität der Personen und des Gegenstands in allen drei Angelegenheiten vorgeschaltet, so hat zunächst gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV die Anrechnung der im selbstständigen Beweisverfahren angefallenen Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) auf die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) des Hauptsacheverfahrens zu erfolgen, wodurch die zuvor entstandene Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens Bestand hat, während die des Hauptsacheverfahrens durch Anrechnung in Wegfall kommt.

2. Erst auf die danach allein verbleibende Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens ist die außergerichtliche Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV) gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anteilig in Anrechnung zu bringen, wodurch die Verfahrensgebühr im Umfang der Anrechnung entfällt und die Geschäftsgebühr unvermindert bestehen bleibt.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 17.7.2008 – 8 W 287/08, AGS 2008, 384 = JurBüro 2008, 526 = NJW-Spezial 2008, 603 = AnwBl 2008, 719 = RVGreport 2009, 100

II. Anwendungsfälle doppelter Anrechnung

1. Zivilrecht

a) Außergerichtliche Vertretung/Mahnverfahren/Rechtsstreit

Der häufigste Fall der Kettenanrechnung ist sicherlich der der außergerichtlichen Vertretung mit nachfolgendem Mahnverfahren und sich daran anschließendem streitigem Verfahren. Hier ist einerseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV (Übergang außergerichtliche Vertretung zum Mahnverfahren) und andererseits der Anrechnungsvorgang nach Anm. zu Nr. 3305 VV (Übergang Mahnverfahren zum streitigen Verfahren) zu beachten.

Mahnverfahren

Beispiel

Der Anwalt macht für seinen Mandanten außergerichtlich eine Forderung i.H.v. 10.000,00 EUR geltend. Die Sache ist weder umfangreich noch schwierig. Hiernach erwirkt er einen Mahnbescheid, gegen den der Antragsgegner Widerspruch einlegt, so dass das streitige Verfahren folgt.

Außergerichtlich ist eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 10.000,00 EUR angefallen.

Im Mahnverfahren ist eine 1,0-Verfahrensgebühr (Nr. 3305 VV) entstanden, auf die die Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig mit 0,65 anzurechnen ist.

Im streitigen Verfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die wiederum die Verfahrensgebühr des Mahnverfahrens anzurechnen ist (Anm. zu Nr. 3305 VV), und zwar in voller Höhe und nicht nur in Höhe des verbleibenden Restbetrags nach Anrechnung (s.o. BGH).

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	745,40 EUR
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	141,63 EUR
	Gesamt	887,03 EUR

II. Mahnverfahren

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 10.000,00 EUR	– 362,70 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	215,30 EUR
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	40,91 EUR
	Gesamt	256,21 EUR

Beweisverfahren

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. zu Nr. 3305 VV, 1,0 aus 10.000,00 EUR	- 558,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

b) Außergerichtliche Vertretung/Selbstständiges Beweisverfahren/Rechtsstreit

Eine vergleichbare Anrechnungslage ergibt sich bei außergerichtlicher Vertretung, nachfolgendem Beweisverfahren und anschließendem Rechtsstreit. Hier ist einerseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV (Übergang außergerichtliche Vertretung zum Beweisverfahren) und andererseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV (Übergang Beweisverfahren zum Hauptsacheverfahren) zu beachten.

Beispiel

Der Anwalt ist zunächst in einer Baumängelsache außergerichtlich tätig gewesen (Gegenstandswert: 30.000,00 EUR). Die Sache ist sehr umfangreich, sodass eine 2,0-Gebühr angemessen ist. Anschließend führt der Anwalt das selbstständige Beweisverfahren durch. Es findet ein Sachverständigentermin statt, an dem er teilnimmt. Hiernach kommt es zum Hauptsacheverfahren, in dem nach mündlicher Verhandlung ein Urteil ergeht.

Die 2,0-Geschäftsgebühr ist auf die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens mit dem Höchstsatz von 0,75 anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 VV), da das selbstständige Beweisverfahren das erste nachfolgende gerichtliche Verfahren nach Teil 3 VV ist.

Im Hauptsacheverfahren ist dann nach Vorbem. 3 Abs. 5 VV die volle – und nicht nur die um die Anrechnung verminderte – Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtsstreits anzurechnen (s.o. OLG Hamm und OLG Stuttgart).

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	2,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 30.000,00 EUR)	1.726,00 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.746,00 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	331,74 EUR
	Gesamt	2.077,74 EUR

II. Selbstständiges Beweisverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 30.000,00 EUR)	1.121,90 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 30.000,00 EUR	- 647,25 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 30.000,00 EUR)	1.035,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.530,25 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	290,75 EUR
	Gesamt	1.821,00 EUR

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 30.000,00 EUR)	1.121,90 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 5 VV anzurechnen, 1,3 aus 30.000,00 EUR	- 1.121,90 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 30.000,00 EUR)	1.035,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.055,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	200,56 EUR
	Gesamt	1.256,16 EUR

c) Außergerichtliche Vertretung/Güteverfahren/Rechtsstreit

Ein weiterer Anwendungsfall ergibt sich, wenn der außergerichtlichen Vertretung zunächst ein Güte- oder Schlichtungsverfahren nachfolgt und sich hiernach der Rechtsstreit anschließt. Hier ist einerseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV (Übergang außergerichtliche Vertretung zum Güteverfahren) und andererseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV (Übergang Güteverfahren zum Erkenntnisverfahren) zu beachten.

**Güte- und Schlichtungs-
verfahren****Beispiel**

Der Anwalt ist für seinen Mandanten außergerichtlich in einer Nachbarschaftssache tätig. Die Sache ist weder umfangreich noch schwierig. Hiernach kommt es zum Güteverfahren vor einer Schlichtungsstelle. Da dieses Verfahren erfolglos ist, wird Klage erhoben. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Außergerichtlich ist eine 1,3-Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV aus 5.000,00 EUR angefallen.

Im Güteverfahren ist eine 1,5-Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 Nr. 1 VV entstanden, auf die die vorangegangene Geschäftsgebühr hälftig, also zu 0,65, anzurechnen ist (Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV).

Im Rechtsstreit ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die wiederum die Geschäftsgebühr des Güteverfahrens hälftig, also zu 0,75, anzurechnen ist (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	413,90 EUR
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	78,64 EUR
	Gesamt	492,54 EUR

II. Schlichtungsverfahren

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 Nr. 1 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV, 0,65 aus 5.000,00 EUR	- 196,95 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	277,55 EUR
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	52,73 EUR
	Gesamt	330,28 EUR

Urkundenverfahren

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 1,0 aus 5.000,00 EUR	- 303,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	474,50 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	90,16 EUR
	Gesamt	564,66 EUR

d) Außergerichtliche Vertretung/Urkundenverfahren/Ordentliches Verfahren

Möglich sind mehrere hintereinander geschaltete Anrechnungen auch dann, wenn nach außergerichtlicher Vertretung die Sache zunächst im Urkundenverfahren anhängig gemacht wird und dann in das ordentliche Nachverfahren oder das Verfahren nach Abstandnahme übergeht. Hier ist einerseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV (Übergang außergerichtliche Vertretung zum Urkundenverfahren) und andererseits der Anrechnungsvorgang nach Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV (Übergang Urkundenverfahren zum Nachverfahren bzw. ordentlichem Verfahren) zu beachten.

Beispiel

Der Anwalt ist für seinen Mandanten außergerichtlich wegen einer Forderung i.H.v. 6.000,00 EUR tätig geworden. Die Sache war weder umfangreich noch schwierig. Hier-nach kommt es zur Klageerhebung, wobei die Klage im Urkundenverfahren erhoben wird. Es ergeht ein Vorbehaltsurteil. Der Kläger beantragt anschließend, das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos zu erklären.

Außergerichtlich war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 6.000,00 EUR angefallen. Im Urkundenverfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die die Geschäftsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV hälftig, also zu 0,65, anzurechnen ist. Hinzu kommt eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV.

Im Verfahren nach Abstandnahme ist eine weitere Verfahrensgebühr entstanden, auf die die Verfahrensgebühr des Urkundensverfahrens anzurechnen ist (Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV). Hinzu kommt eine Terminsgebühr.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	480,20 EUR
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 EUR
	Gesamt	571,44 EUR

II. Urkundenverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 6.000,00 EUR	- 230,10 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	674,90 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	128,23 EUR
	Gesamt	803,13 EUR

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. Abs. 2 zu Nr. 3100 VV, 1,3 aus 6.000,00 EUR	– 460,20 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	444,80 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	84,51 EUR
	Gesamt	529,31 EUR

2. Familienrecht

Im Familienrecht gibt es weitere Konstellationen, in denen eine Kettenanrechnung vorgesehen ist.

a) Außergerichtliche Vertretung/Vermittlungsverfahren/Umgangsverfahren

Ein solcher Fall kann sich ergeben, wenn es nach einer Entscheidung zum Umgangsrecht zunächst zu einer weiteren außergerichtlichen Vertretung kommt, an die sich das Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG anschließt und daran dann das Umgangsrechtverfahren. Hier ist einerseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV (Übergang außergerichtliche Vertretung zum Vermittlungsverfahren) und andererseits der Anrechnungsvorgang nach Anm. Abs. 3 zu Nr. 3100 VV (Übergang Vermittlungsverfahren zum Umgangsverfahren) zu beachten.

Vermittlungsverfahren**Beispiel**

Das FamG hat das Umgangsrecht durch Beschluss geregelt. Da sich die Kindesmutter an diesen Beschluss nicht hält, versucht der Anwalt des Kindesvaters, außergerichtlich eine Einigung zu erzielen. Nachdem das keinen Erfolg hat, wird ein Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG eingeleitet. Hiernach folgt dann ein neues Verfahren zum Umgangsrecht. Der Verfahrenswert wird auf den Regelwert des § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG i.H.v. 3.000,00 EUR festgesetzt.

Außergerichtlich war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 3.000,00 EUR angefallen.

Im Vermittlungsverfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die die Geschäftsgebühr hälftig, also mit 0,65 anzurechnen ist (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

Im Umgangsverfahren entstehen die Gebühren der Nrn. 3100 ff. VV erneut. Allerdings wird die Verfahrensgebühr des Vermittlungsverfahren auf die Verfahrensgebühr des Umgangsverfahrens angerechnet (Anm. Abs. 3 zu Nr. 3305 VV), und zwar in voller Höhe. Hinzu kommt eine anrechnungsfreie Terminsgebühr.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	281,30 EUR
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	53,45 EUR
	Gesamt	334,75 EUR

Vereinfachtes Unterhaltsverfahren

II. Vermittlungsverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 3.000,00 EUR	- 130,65 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	241,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	391,85 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	74,45 EUR
	Gesamt	466,30 EUR

III. Umgangsverfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	261,30 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. Abs. 3 zu Nr. 3100 VV, 1,3 aus 3.000,00 EUR	261,30 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	241,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	261,20 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	49,63 EUR
	Gesamt	310,83 EUR

b) Außergerichtliche Vertretung/Vereinfachtes Unterhaltsverfahren/Hauptsacheverfahren
Ein weiterer Fall kann in Familiensachen bei einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger und anschließendem Unterhaltsverfahren vorkommen. Hier ist einerseits der Anrechnungsvorgang nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV (Übergang außergerichtliche Vertretung zum vereinfachten Verfahren) und andererseits der Anrechnungsvorgang nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3100 VV (Übergang vereinfachtes Verfahren zum streitigen Verfahren) zu beachten.

Beispiel

Die Kindesmutter hat, vertreten durch das Jugendamt, Kindesunterhalt i.H.v. 267,00 EUR ab Januar geltend gemacht. Der Anwalt des Kindesvaters weist die Unterhaltsansprüche zurück. Daraufhin leitet das Jugendamt im März ein vereinfachtes Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 ff. FamFG ein. Der Anwalt erhebt Einwendungen, sodass das streitige Verfahren nach § 255 FamFG folgt.

Außergerichtlich war eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus 4.005,00 EUR (§ 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG) angefallen.

Im Festsetzungsverfahren ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die die vorangegangene Geschäftsgebühr hälftig anzurechnen ist (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

Im streitigen Verfahren ist eine weitere Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV angefallen, auf die nunmehr nach Anm. Abs. 1 zu Nr. 3100 VV die vorangegangene Verfahrensgebühr des vereinfachten Verfahrens anzurechnen ist. Hinzu kommt eine Terminsgebühr.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 4.005,00 EUR)	393,90 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	413,90 EUR
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	78,64 EUR
	Gesamt	492,54 EUR

II. Vereinfachtes Verfahren

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.005,00 EUR)	393,90 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,65 aus 4.005,00 EUR	– 196,95 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	216,95 EUR
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	41,22 EUR
	Gesamt	258,17 EUR

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 4.005,00 EUR)	393,90 EUR
2.	anzurechnen gem. Anm. Abs. 1 zu Nr. 3100 VV, 1,3 aus 4.005,00 EUR	– 393,90 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 4.005,00 EUR)	363,60 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	383,60 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	72,88 EUR
	Gesamt	456,48 EUR

3. Arbeitsrecht

Auch im Arbeitsrecht gibt es einen Sonderfall, bei dem eine mehrfache hintereinander geschaltete Anrechnung in Betracht kommt, nämlich bei einem Güteverfahren, das in bestimmten Fällen einer Kündigungsschutzklage vorauszugehen hat (§ 111 Abs. 2 ArbG). Hier gelten die gleichen Anrechnungsvorgänge wie beim zivilrechtlichen Güteverfahren.

[Verfahren vor einem Ausschuss nach § 111 ArbGG](#)

Beispiel

Der Anwalt wird vom Auszubildenden beauftragt, eine Kündigung abzuwehren (Monatsgehalt: 800,00 EUR). Nach erfolgloser außergerichtlicher Tätigkeit wird ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach § 111 Abs. 2 ArbGG eingeleitet. Hiernach kommt es zum Kündigungsschutzverfahren vor dem ArbG.

Außergerichtlich ist eine 1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV aus dem Gegenstandswert i.H.v. 2.400,00 EUR (§ 42 Abs. 2 GKG) angefallen.

Im Güteverfahren ist eine 1,5-Geschäftsgebühr nach Nr. 2303 Nr. 2 VV entstanden, auf die die Geschäftsgebühr hälftig, höchstens zu 0,75, anzurechnen ist (Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV).

Im Rechtsstreit ist eine 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) angefallen, auf die wiederum die Geschäftsgebühr des Güteverfahrens hälftig anzurechnen ist (Vorbem. 3 Abs. 4 VV).

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 2.400,00 EUR)	261,30 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	281,30 EUR
3.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	53,45 EUR
	Gesamt	334,75 EUR

Widerspruchsverfahren

II. Schlichtungsverfahren

1.	1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2303 Nr. 2 VV (Wert: 2.400,00 EUR)	301,50 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 2.3 Abs. 6 VV, 0,65 aus 2.400,00 EUR	- 130,65 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	190,85 EUR
4.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	36,26 EUR
	Gesamt	227,11 EUR

III. Rechtsstreit

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 2.400,00 EUR)	261,30 EUR
2.	anzurechnen gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV, 0,75 aus 2.400,00 EUR	- 150,75 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 2.400,00 EUR)	241,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	371,75 EUR
5.	Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	70,63 EUR
	Gesamt	442,38 EUR

4. Verwaltungsrecht

Besondere Konstellationen ergeben sich in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, da hier außergerichtlich grundsätzlich zwei Geschäftsgebühren anfallen können, die aufeinander anzurechnen sind (Vorbem. 2.3 Abs. 4 VV). Die zweite Geschäftsgebühr ist dann auf die Verfahrensgebühr eines nachfolgenden Verfahrens anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV).

Beispiel

Der Anwalt ist zunächst im Verwaltungsverfahren tätig. Nach Erlass des Bescheids erhebt der Anwalt Widerspruch, der zurückgewiesen wird. Hiernach wird Anfechtungsklage erhoben. Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR (Regelwert nach § 52 Abs. 2 GKG) festgesetzt.

Die Geschäftsgebühr des Verwaltungsverfahrens ist auf die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahren hälftig anzurechnen (Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV).

Im Hauptsacheverfahren ist dann nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV die Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahren hälftig anzurechnen.

I. Außergerichtliche Vertretung

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	413,90 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	78,64 EUR
	Gesamt	492,54 EUR

II. Widerspruchsverfahren

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		393,90 EUR
2. gem. Vorbem. 2.3 Abs. 4 S. 1 VV anzurechnen, 0,65 aus 5.000,00 EUR		– 196,95 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	216,95 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		41,22 EUR
Gesamt		258,17 EUR

III. Rechtsstreit

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		393,90 EUR
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 3 VV anzurechnen, 0,65 aus 5.000,00 EUR		– 393,90 EUR
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)		363,60 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	383,60 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		72,88 EUR
Gesamt		456,48 EUR

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen